STADT BRÜHL

Bebauungsplan 08.91 „Bundesakademie“ 1. Änderung

Willy-Brandt-Straße

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

März 2020

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt
Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Michael Ginster

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS 2

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES 3

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets 4

3 PLANERISCHE VORGABEN..... 5

4 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN 6

4.1 Mögliche Auswirkungen auf Vögel 6

5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 6

6 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE 8

6.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet 8

6.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten 9

6.3 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche 10

6.3.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet 10

7 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG 15

8 ZUSAMMENFASSUNG.....17

QUELLEN 19

1 ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Stadt Brühl will die Aufstellung des Bebauungsplanes 08.91 „Bundesakademie“ 1. Änderung beschließen. Im Zuge dessen muss für das ca. 2,75 ha große Plangebiet eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die zunehmende Nachfrage nach Hochschul- und Akademiestandorten insbesondere in Verbindung mit dem steigenden Bedarf an studentischem Wohnen. Vor dem Hintergrund dieser Nachfrage plant ein Investor die Entwicklung eines gemischt genutzten Schulungs-/Hochschulcampus im Umfeld der bereits ansässigen Bundesakademie.

Die Vorhabenfläche wird ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt und von der Willy-Brandt-Straße, der Straße Am Daberger Hof, einem östlich angrenzenden ca. 1 ha großen Wäldchen sowie einer südlich angrenzenden Baum-/Strauchhecke entlang eines Geländesprungs begrenzt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 08.91 „Bundesakademie“ 1. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine quantitative und qualitative Erweiterung des Bildungsstandortes Brühl geschaffen werden. Das erste Bebauungsplankonzept sieht den Bau eines mehrgeschossigen Gebäudes vor, in welchem zukünftig Bildungs-, Forschungs-, Entwicklungs- und Verwaltungseinrichtungen untergebracht werden können. Weiterhin sieht der Entwurf ergänzend dazu den Bau zweier mehrgeschossiger Wohngebäude mit Mikroapartments vor, die den Bedarf an studentischem Wohnen Rechnung tragen. Der grundlegende konzeptionelle Ansatz des städtebaulichen Entwurfs ist die Schaffung eines Gebäudeensembles, das sich optimal in die Umgebung und die bestehenden Strukturen integriert. Zwischen den drei Gebäuden ist ein zentraler Campusplatz als Begegnungsfläche geplant, um den sich ergänzende Nutzungen wie beispielsweise ein Waschsalon, ein Fitnesscenter oder kleine Einzelhandelsflächen anordnen können und der als Mittelpunkt für alle Nutzer des Campusgeländes fungieren kann.

Da die notwendige Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB derzeit nicht gegeben ist, soll parallel zum Bebauungsplanverfahren der Flächennutzungsplan geändert werden. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich der geplanten Bebauungsplanänderung derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ aus. Diese Fläche soll in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung

„Bildungs-, Forschungs-, Entwicklungs- und Verwaltungseinrichtungen“ und ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Studentisches Wohnen“ umgewandelt werden.

Im Zuge eines Bauleitplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans auf die planungsrelevanten Arten. Dazu wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potentiell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Die geplanten Maßnahmen der Änderung des Bebauungsplans werden anschließend hinsichtlich in Betracht kommender Verbotstatbestände auf die vorkommenden planungsrelevanten Arten geprüft.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand von Brühl (Rhein-Erft-Kreis, Nordrhein-Westfalen). Die Fläche wird von der Willy-Brandt-Straße, der Straße Am Daberger Hof, einem östlich angrenzenden ca. 1 ha großen Wäldchen sowie einer südlich angrenzenden Baum-/Strauchhecke entlang eines Geländesprungs begrenzt. Nördlich des Plangebietes schließen sich die Bestandsgebäude der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung an. Im Osten stockt ein ca. 1 ha großer Waldbestand mit überwiegend standortheimischen Gehölzen. Daran schließt sich weitere Siedlungsfläche der Stadt Brühl an. Im Süden wächst auf einem Geländesprung eine Baum-/Strauchhecke aus überwiegend standortheimischen Gehölzen. Weiter südlich schließt sich eine intensiv genutzte Ackerfläche an. Im Westen des Plangebiets erstreckt sich jenseits der Willy-Brandt-Straße das Freizeitgebiet rund um den Heider Bergsee mit Strandbad und Campingplatz.

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Untersuchungsgebiet ist naturräumlich der Ville (552) und hier der Villehöhe (552.1) zugeordnet und liegt im Grenzbereich zwischen der Braunkohlen-Ville (552.10) und dem Villehang (552.2).

In der Braunkohlen-Ville ist das Plangebiet dem Teilgebiet a), einem südlichen, rekultivierten Bereich zuzuordnen, der mit seinem Wald- und Seengebiet zwischen Brühl-Liblar und Berrenrath-Kierdorf als bedeutsamer Erholungsraum westlich von Köln fungiert.

Während in den rekultivierten Bereichen künstlich veränderte Böden vorherrschen, treten im Übergangsbereich zwischen Villehang und Mittelterrasse Lößböden mit tlw. hoher natürlicher Ertragsfähigkeit auf.

Die Geländehöhen liegen im Gebiet zwischen ca. 160 m NN im Bereich Weilerswist und ca. 140 m NN im Bereich Hürth.

Als potenzielle natürliche Vegetation (PNV) des Gebietes ist Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald auf rekultivierten Aufschüttungsflächen (30) angegeben. Die PNV ist eine gedankliche Konstruktion, die aufzeigen soll, welche Pflanzengesellschaften sich ohne anthropogene Einflüsse auf einem bestimmten Standort einstellen würden. Sie entspricht den z.B. durch Relief, Klima, Boden- und Wasserverhältnisse geprägten örtlichen Standortbedingungen. Aus der Zusammensetzung der PNV lassen sich Rückschlüsse auf die standorttypischen und heimischen Pflanzenarten ziehen. Als bodenständige Gehölze werden Buche, Traubeneiche, Hainbuche,

Winterlinde, Stieleiche, Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe und Hartriegel genannt (BUNDESANSTALT FÜR VEGETATIONSKUNDE, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 1973).

3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Brühl weist den Planbereich als "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ aus.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Darstellung des **Entwicklungszieles 4** des **Landschaftsplans 6 „Rekultivierte Ville“**. Ziel der Entwicklung ist hier der Ausbau der Landschaft für die Erholung.

Das Plangebiet ist Teil des im **Landschaftsplan 6 festgesetzten Landschaftsschutzgebiets 2.2-9 „Waldseengebiet Ville“**.

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Rheinland.

4 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben sich Auswirkungen, die potenziell Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorrufen können. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen und
- durch die zu errichtenden Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen.

4.1 Mögliche Auswirkungen auf Vögel

Baubedingte Auswirkungen durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Baufelder beim Ausbau der Gebäude sind über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus insoweit zu untersuchen, als bei der Errichtung der Gebäude möglicherweise Austauschbeziehungen temporär betroffen sein können.

Beeinträchtigungen sind durch baubedingte Emissionen von Lärm, Licht, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkungen des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essentieller Lebensräume durch die Gebäude und Nebenflächen möglich. Insbesondere ist hier auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung von Brutstätten zu achten.

5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten[1] wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet

[1] Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) “.

6 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

6.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Am 27.03., 26.04. und 23.05. 2019 wurden ausführliche, mehrstündige Begehungen des Plangebietes zu unterschiedlichen Tageszeiten durchgeführt.

Die Vorhabenfläche selbst weist mit ihrer intensiv ackerbaulichen Nutzung nur sehr geringe Strukturen auf, die den Habitatansprüchen planungsrelevanter Arten gerecht werden können. Die Fläche wird vollständig intensiv ackerbaulich im Getreideanbau genutzt.

Im Osten der Fläche grenzt ein ca. 1 ha großer Waldbestand an, der zur Vorhabenfläche hin einen gut gestuften Waldsaum aus standortgerechten Gehölzen wie Hasel, Hainbuche, Holunder, Weißdorn und Hartriegel mit einigen eingestreuten Vogelkirschen aufweist. Durch den Bestand führt ein gut ausgetretener Pfad, der von Spaziergängern – häufig auch mit Hunden – genutzt wird. In den Waldbestand wird durch die geplante Maßnahme nicht eingegriffen.

Südlich an die Vorhabenfläche grenzt eine Baum-/Strauchhecke aus standortgerechten Gehölzen wie Hasel, Holunder, Weißdorn und Hartriegel an, die auf einem Geländesprung zu der weiter südlich angrenzenden Ackerfläche stockt und in die einzelne Bergahorn und Walnussbäume eingestreut sind. Brut- und Vermehrungsstätten planungsrelevanter Vogelarten konnten hier nicht festgestellt werden.

6.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5107-3 (3. Quadrant des Messtischblattes Brühl). Die Auswahl der von der Planung betroffenen Lebensräume ergibt den im FIS entwickelten Lebensraumtyp „Äcker, Weinberge“

In den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ein schmaler Randstreifen des östlich angrenzenden Wäldchens sowie der südlich angrenzende Geländesprung mit seinem Bestand aus standortgerechten Gehölzen einbezogen. Diese Bestände bleiben von der geplanten Baumaßnahme – auch während der Bauphase - unberührt. Somit können die für die beiden Lebensraumtypen „Laubwälder mittlerer Standorte“ und „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ aufgeführten planungsrelevanten Arten in dieser artenschutzrechtlichen Prüfung unberücksichtigt bleiben.

Nach der Abfrage sind auf der von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Fläche folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Vögel:

Habicht (Accipiter gentilis), Sperber (Accipiter nisus), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Graureiher (Ardea cinerea), Mäusebussard (Buteo buteo), Bluthänfling (Carduelis cannbina), Kornweihe (Circus cyaneus), Mehlschwalbe (Delichon urbica), Turmfalke (Falco tinnunculus), Rauchschwalbe (Hirundo rustica), Sturmmöwe (Larus canus), Rebhuhn (Perdix perdix), Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola), Waldkauz (Strix aluco), Star (Sturnus vulgaris), Schleiereule (Tyto alba), Kiebitz (Vanellus vanellus).

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für diese Arten Verluste essentieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

6.3 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

6.3.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J. a) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Vögel

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln. Das Nahrungshabitat wird in abwechslungsreichen Landschaften mit ausreichenden Strukturen aufgesucht.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer).

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Ein hoher Anteil von nacktem Boden erhöht die Habitatqualität.

Der **Wiesenpieper** ist ein Zugvogel, der als Kurz- und Mittelstreckenzieher den Winter vor allem im Mittelmeerraum und in Südwesteuropa verbringt. In Nordrhein-Westfalen tritt er als mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2 bis 2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.

Graureiher treten in Nordrhein-Westfalen als Brutvögel auf und sind das ganze Jahr über zu beobachten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Mäusebussard** ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m

Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge. Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 17.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.

Kornweihen treten in Nordrhein-Westfalen sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. In den nordost-europäischen Hauptverbreitungsgebieten werden vorzugsweise Heide- und Moorgebiete, grünlandgeprägte Niederungen sowie im Küstenbereich auch Marschwiesen und Dünenflächen besiedelt. Zur Zugzeit erscheinen die Tiere ab Ende September/Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April/Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Turmfalke** ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge. Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.

Die **Sturmmöwe** kommt in Nordrhein-Westfalen seit den 1950er-Jahren als Brutvogel vor. Das Hauptverbreitungsgebiet sind die Küstenregionen von Nord- und Ostsee sowie die gewässerreichen Binnenlandbereiche von Nordeuropa und Russland. Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland konzentrieren sich auf Stillgewässer entlang der großen Flussläufe. Die Sturmmöwe brütet gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. Die Tiere legen ihre Nester auf vegetationsarmen Böden mit freier Rundumsicht an. An ihren Brutplätzen sind sie sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Grünlandflächen aufgesucht. Die Eiablage erfolgt von Ende April/Anfang Mai bis Juni, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

Das **Rebhuhn** kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 bis 2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.

In NRW kommt der **Star** als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften,

wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April. In Jahren mit hohen Kleinsäugerbeständen sind Zweitbruten möglich, so dass spätestens im Oktober die letzten Jungen flügge werden. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.

Der **Kiebitz** tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.

7 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Bei den durchgeführten Begehungen wurden insbesondere die Vorhabenfläche selbst sowie die angrenzenden Randstrukturen, die evtl. Bedeutung als Teillebensraum von planungsrelevanten Arten haben könnten, auf ein eventuelles Vorkommen untersucht. Die Feldlerche und vielleicht auch das Rebhuhn hätten trotz der suboptimalen Habitatausttattung eventuell angetroffen werden können. Auch für den Mäusebussard wären in den angrenzenden Gehölzbeständen Horstbäume möglich, von denen er die Ackerfläche als Teilnahrungsfläche hätte nutzen können. Doch konnte in keiner der Begehungen ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt werden.

Ein Vorkommen der vorgenannten planungsrelevanten Arten kann daher aufgrund der fehlenden Habitatqualität ausgeschlossen werden. Somit sind, aufgrund des fehlenden Vorkommens der aufgeführten Arten, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu erwarten. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Brühl will die Aufstellung des Bebauungsplanes 08.91 „Bundesakademie“ 1. Änderung beschließen. Im Zuge dessen muss für das ca. 2,75 ha große Plangebiet eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die zunehmende Nachfrage nach Hochschul- und Akademiestandorten insbesondere in Verbindung mit dem steigenden Bedarf an studentischem Wohnen. Vor dem Hintergrund dieser Nachfrage plant ein Investor die Entwicklung eines gemischt genutzten Schulungs-/Hochschulcampus im Umfeld der bereits ansässigen Bundesakademie.

Die Vorhabenfläche wird vollständig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie wird von der Willy-Brandt-Straße, der Straße Am Daberger Hof, einem östlich angrenzenden ca. 1 ha großen Wäldchen sowie einer südlich angrenzenden Baum-/Strauchhecke entlang eines Geländesprungs begrenzt. Nördlich des Plangebietes schließen sich die Bestandsgebäude der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung an. Im Osten stockt ein ca. 1 ha großer Waldbestand mit überwiegend standortheimischen Gehölzen. Daran schließt sich weitere Siedlungsfläche der Stadt Brühl an. Im Süden wächst auf einem Geländesprung eine Baum-/Strauchhecke aus überwiegend standortheimischen Gehölzen. Weiter südlich schließt sich eine intensiv genutzte Ackerfläche an. Im Westen des Plangebiets erstreckt sich jenseits der Willy-Brandt-Straße das Freizeitgebiet rund um den Heider Bergsee mit Strandbad und Campingplatz.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurden die planungsrelevanten Arten beim Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für die von dem geplanten Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen abgefragt und ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet unter Berücksichtigung der jeweiligen Habitatansprüche bewertet.

Vor diesem Hintergrund wurde das Plangebiet in 3 Begehungen zu unterschiedlichen Tageszeiten auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Inanspruchnahme der Vorhabenfläche für eine geplante bauliche Erweiterung des Bildungsstandortes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf planungsrelevante Arten auszuschließen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Meckenheim, im März 2020

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

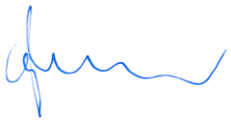

(Dipl.-Ing. Michael Ginster)

QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O.J. : DTK 25 (WMS-Dienst). https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk25,

BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag

GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J.: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J.a: Listen der FFH-Arten und Vogelarten. http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe,

LANUV-LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2018: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp,

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

FOTODOKUMENTATION

Abb. 1: Blick von der Willy-Brandt-Straße über die Vorhabenfläche in Richtung östlich angrenzenden Waldrand

Abb. 2: Blick entlang des östlich an die Vorhabenfläche angrenzenden Gehölzsaum mit vorgelagertem Grasflur

Abb. 3: Spazierweg durch den östlich an die Vorhabenfläche angrenzenden Waldbestand

Abb. 4: Blick entlang der Baum-/Strauchhecke am südlichen Rand der Vorhabenfläche; Blickrichtung Willy-Brandt-Straße

Abb. 5: Bergahorn als Überhälter in der Baum-/Strauchhecke an der Geländekante zur südlich angrenzenden Ackerfläche

Abb. 6: Lücke im Gehölzbestand der Baum-/Strauchhecke mit Ruderalflur und deutlich wahrnehmbarem Geländesprung; Blickrichtung Willy-Brandt-Straße